



Das Betreuungsrecht

**Seit 1992
„Betreuung“**

Seit 1. Januar 1992 gibt es das Betreuungsrecht. Seither kann kein Mensch mehr „entmündigt“ werden.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 1896 Voraussetzungen

„(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kund tun kann.“

**Wann ist
Betreuung
nicht nötig?**

„(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, ... , oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden kann.“

**Angebot
des Bayerischen
Landes-
verbandes**

Veranstaltungen im KDFB

Überblick zur Rechtlichen Betreuung und Vorsorge sind in folgenden Schulungen des Bayerischen Landesverbandes integriert:

- Basisschulung für Kursleiterinnen des Projektes „Lebensqualität fürs Alter“
- Basisschulung für Besuchsdienste im Altenheim und zu Hause

Angebot der Sozial-caritativen Landeskommission:

Tagung

**„Rechtliche Betreuung im Spannungsfeld der Instanzen der Demokratie“
am Dienstag, den 27. Oktober 2009 in München – Schloss Fürstenried.**

Eine Kooperationsveranstaltung mit dem Sozialdienst Kath. Frauen, Landesstelle München.
(Anmeldung: Tel.: 089 / 28623 - 713)

Der Bayerische Landesverband des KDFB unterstützt die Diözesanverbände gerne bei der Organisation eines Seminars oder Studientages. Besprechen Sie alles Nähere mit:

**Ansprech-
partnerin
beim
Bayerischen
Landesverband
des KDFB**

Christel Mittermaier
Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Dipl.sc.pol.Univ.

Schraudolphstr. 1
80799 München
Tel.: 089/28623-718
Mail: mittermaier@frauenbund-bayern.de

Herausgeber:
Bayerischer Landesverband
des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.
München, Referat Frauen ab der Lebensmitte
Stand: März 2009

Vorsorge für Unfall, Alter und Krankheit

Informationen und Tipps für Diözesanverbände und Zweigvereine

Wer soll im Ernstfall für mich entscheiden?

Vorsorge in guten Zeiten?

Immer wieder fragen KDFB-Frauen im Referat Frauen ab der Lebensmitte nach:

- Was ist zu tun, um möglichst nicht unter Rechtliche Betreuung gestellt zu werden, für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln könnte?
- Und was muss ich tun, wenn Rechtliche Betreuung unumgänglich sein sollte, um die BetreuerIn meiner Wahl zu erhalten?

Oder sollte man die Dinge einfach auf sich zukommen lassen?

Aus dem Vorwort der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz
– *Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter* - :

„... Allerdings sollte sich jeder auch einmal die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für ihn treffen soll, wenn er selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr hierzu in der Lage ist, und wie seine Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können.

... Für diesen Fall kann jedermann vorsorgen, ...“

Doch wo und wie erhalten Frauen und auch Männer Informationen für diese Vorsorge?

Betreuungsstellen und Betreuungsvereine

Betreuungsstelle

Betreuungsverein

Vormundschaftsgericht

Notare und Rechtsanwälte

Wie kann der Zweigverein über Vorsorge für Alter und Krankheit informieren?

Vorsorge für Unfall, Alter und Krankheit braucht gute Information und Beratung.

Zweigvereine des KDFB haben die Möglichkeit, lokale Betreuungsvereine oder die Betreuungsstelle (Landratsamt, Rathaus) für einen Vortrag über Vorsorge in Alter und Krankheit anzufragen. Die zuständigen ReferentInnen kommen gerne und informieren kostenlos zu *Vollmacht und Betreuungsverfügung*, evtl. auch zur *Patientenverfügung*.

Die Adressen der örtlichen Betreuungsvereine erfahren Sie im Landratsamt, Rathaus oder bei den Spitzenverbänden der Betreuungsvereine, wie Caritas, Sozialdienst kath. Frauen, Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Lebenshilfe oder AWO.

Wer berät Einzelne?

Einzelne können sich gebührenfrei von einem Betreuungsverein oder der Betreuungsstelle beraten lassen.

Spezielle Auskünfte bzw. Schulungen von Betreuungsvereinen sind jedoch nicht immer kostenfrei. Außerdem hat jede einzelne BürgerIn die Möglichkeit, sich mit Fragen zum Betreuungsrecht an ihr zuständiges Vormundschaftsgericht zu wenden.

Nach einer umfassenden Information zur Vorsorge ist jede/r gut beraten, zusätzlich juristischen Beistand vom Notar zur Erstellung einer Patientenverfügung und Vollmacht einzuholen. Kosten: Je nach Umfang und Vermögen 15,00 € bis 400,00 €. Internet: www.notare.bayern.de
Auch Rechtsanwälte beraten (Gebühr).

Patientenverfügung

Eine *Patientenverfügung* hilft dem Arzt, den Willen des Patienten bzw. der Patientin zu ermitteln. Hospizvereine haben Fachleute, die auf Informationen und Schulungen zur Patientenverfügung spezialisiert sind. Auch mit Hausärzten kann man das Abfassen einer Patientenverfügung besprechen.

Broschüre mit Formularen

Broschüre

Broschüre mit Formularen

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): **Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**. Erhältlich im Buchhandel zu 3,90 € pro Stück. Inhalt: Entscheidungshilfen und Formulare zu Patientenverfügung, Vollmachten und Betreuungsverfügung.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): **Das Betreuungsrecht**. Kleine Broschüre, in der die bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Beate Merk, einen Überblick zum Betreuungsrecht gibt. Diese Broschüre kann aus dem Internet heruntergeladen werden: www.justiz.bayern.de

Die deutschen Bischöfe (Hg.): **Christliche Patientenverfügung** Gegen eine geringe Gebühr erhältlich bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Kaiserstr. 163, 53113 Bonn Tel.: 0228/1030 oder 0228/103-205. Das Heftchen enthält Formulare zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Besonderheit: Ausführliche Erklärung zum Begriff „Sterbehilfe“.